



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 2019

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ärztammer Nordrhein	
21220	24. 11. 2018	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte	498
21220	24. 11. 2018	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein	499
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
26130	24. 9. 2019	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Altenpflegehilfe und Familienpflege im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	500
		Ministerium des Innern	
71342	27. 9. 2019	Fünfter Erlass zur Änderung des Liegenschaftskatastererlasses	512
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	10. 9. 2019	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald in Nordrhein-Westfalen (FöRl Extremwetterfolgen)	542

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
16. 9. 2019	Genehmigung gemäß § 18 Absatz 1 VerpackG; Genehmigungsbescheid vom 16. September 2019 zugunsten PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm	542
	Landschaftsverband Rheinland	
27. 9. 2019	Bekanntmachung über abweichende Regelungen zum Verfahren bei Beendigung des Ausgleichsverfahrens für das Jahr 2020	543
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
27. 9. 2019	Abweichende Regelungen zum Verfahren bei Beendigung des Ausgleichsverfahrens für das Jahr 2020	543

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes und/oder des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die seit dem 1. Januar 2002 unverändert gebliebenen Preise werden aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Ab dem 1. Januar 2020 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet: Gesetz- und Verordnungsblatt im Jahresabonnement 77,00 Euro, Gesetz- und Verordnungsblatt im Halbjahresabonnement 38,50 Euro, Ministerialblatt im Jahresabonnement 132,00 Euro, Ministerialblatt im Halbjahresabonnement 66,00 Euro, Preise für Einzelhefte je nach Seitenzahlen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**21220****Änderung der Berufsordnung
für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte**

Bekanntmachung der Ärztekammer Nordrhein

Vom 24. November 2018

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. November 2018 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) folgende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14. November 1998 (MBL. NRW. 1999 S. 350), zuletzt geändert am 21. November 2015 (MBL. NRW. 2016 S. 148), beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Bei besonderen medizinischen Verfahren nach § 13 Absatz 1 haben Ärztinnen und Ärzte an Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen, in der die Behandlungsqualität unter Struktur- und Prozessgesichtspunkten verfahrens- und ergebnisorientiert geprüft und anlassbezogen beraten wird.

(3) Bei Verfahren und Maßnahmen der assistierten Befruchtung nach § 13 Absatz 3 haben Ärztinnen und Ärzte an gesondert eingeführten besonderen Qualitätssicherungsverfahren teilzunehmen und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, insbesondere jährlich eine EDV-gestützte Dokumentation an die von der Ärztekammer für die Datenannahme bestimmte zuständige Stelle zu übermitteln. Die Datenerfassung hat den Anforderungen an Prospektivität zu entsprechen, die dadurch zu gewährleisten ist, dass die Angaben zum Behandlungszyklus innerhalb von acht Tagen nach Beginn der hormonellen Stimulation eingegeben werden.“

2. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13**Besondere medizinische Verfahren**

„(1) Soweit Ärztinnen und Ärzte medizinische Verfahren und Maßnahmen anwenden, die besondere ethische Fragestellungen aufwerfen, zu denen die Ärztekammer Maßgaben oder Empfehlungen festgelegt hat, haben sie diese anzuzeigen und nachzuweisen, dass sie die für diese Verfahren und Maßnahmen festgelegten Voraussetzungen erfüllen und beachten.

(2) Ärztinnen und Ärzte können nicht verpflichtet werden, entgegen ihrer Gewissensüberzeugung medizinische Verfahren oder Maßnahmen mit besonderer ethischer Fragestellung anzuwenden oder bei deren Anwendung mitzuwirken.

(3) Bei allen Maßnahmen der assistierten Befruchtung, bei der Keimzellen (Ei- und/oder Samenzellen) oder Embryonen verwendet werden, muss die Verwendung medizinisch indiziert und der gesundheitliche

Schutz der Mutter und des Kindes gewährleistet sein. Ärztinnen und Ärzte haben die beabsichtigte Tätigkeit anzuzeigen und nachzuweisen, dass sie aufgrund ihrer Qualifikation, sachlichen und personellen Ausstattung und ihrer behördlichen Genehmigungen eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Durchführung der Verfahren und Maßnahmen gewährleisten. Die Verwendung von Keimzellen oder Embryonen ist zulässig bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften. Ärztinnen und Ärzte haben sich vor der Durchführung heterologer Verfahren und bei nicht verheirateten Paaren zu vergewissern, dass sich das Paar hat juristisch beraten lassen und eine notarielle Dokumentation erfolgt ist. Die spezifischen Dokumentations-, Auskunft- und Aufklärungs- sowie Meldepflichten sind zu beachten (insb. Samenspenderegistergesetz).

(4) Die Durchführung von Maßnahmen der assistierten Befruchtung ohne ausreichende Nachweise und/oder ohne Teilnahme an den von der Ärztekammer eingeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung ist berufswidrig.“

4. E. Anlage – „Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion gemäß § 13 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte“ wird wie folgt geändert:

Die Anlage „E. Anlage – Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion gemäß § 13 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte“ wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 5. Dezember 2018

Rudolf H e n k e
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 05. September 2019

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

AZ: G.0920

Im Auftrag

(Hamm)

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 24. November 2018 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 16. September 2019

Rudolf H e n k e
Präsident

– MBL. NRW. 2019 S. 498

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein

Bekanntmachung der Ärztekammer Nordrhein

Vom 24. November 2018

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. November 2018 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005 (MBL. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 19. November 2016 (MBL. NRW. 2017 S. 396), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. September 2019, AZ: G.0920 genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005, zuletzt geändert am 19. November 2016 (MBL. NRW. 2017 S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Ziffer 12 wird folgender 12.1. eingefügt:

1.1.) Nach Ziffer 12 wird folgender 12.1 eingefügt:

„12.1 Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Röntgen- je Strahlenschutzverantwortlichen“

1.2.) Die bisherige Ziffer 12.1 wird Ziffer 12.1.1.

1.3.) Die bisherige Ziffer 12.2 wird Ziffer 12.1.2.

1.4.) Die bisherige Ziffer 12.3 wird Ziffer 12.1.3.

1.5.) Die bisherige Ziffer 12.4 wird Ziffer 12.1.4.

1.6.) Die bisherige Ziffer 12.5 wird Ziffer 12.1.5.

1.7.) Nach Ziffer 12.1.5 wird folgender 12.1.6 eingefügt:

„Teleradiologie – je Genehmigung (ggf. Tag und Nacht) für den ersten Teleradiologen und ersten Gerätestandort 1.000,- Euro“

1.8.) Nach Ziffer 12.1.6 wird folgender 12.1.7 eingefügt:

„zusätzlich für jeden weiteren Teleradiologen und/oder Gerätestandort 130,- Euro“

1.9.) Die Ziffern 13. und 13.1 werden Ziffer 12.2. Diese wird wie folgt gefasst:

„Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Strahlentherapie – je Strahlenschutzverantwortlichen je Strahlentherapiegerät oder Therapieverfahren 2.000,- Euro“

1.10.) Die Ziffer 13.2 wird Ziffer 12.3 und wird wie folgt gefasst:

„Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich Nuklearmedizin – je Strahlenschutzverantwortlichen“

1.11.) Die bisherige Ziffer 13.2.1 wird Ziffer 12.3.1

1.12.) Die bisherige Ziffer 13.2.2 wird Ziffer 12.3.2

1.13.) Nach 12.3.2 wird folgender 12.4 eingefügt:

„Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung 65,- Euro“

b) Nach Ziffer 12.4 wird folgende Angabe eingefügt:

„13. (aufgehoben)“

c) Ziffer 18 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 18 werden vor das Wort „Anerkennung“ die Wörter „Bearbeitung von Anträgen zur“ eingefügt.

2. Die Ziffer 18.1.1 wird wie folgt gefasst:

„kostenpflichtige und/oder gesponserte und/oder sonstige gewerblich unterstützte Fortbildungsveranstaltung 150,- Euro“

3. Die Ziffer 18.1.2 wird wie folgt gefasst:

„Erweiterte Bearbeitungsgebühr bei nicht erfolgter elektronischer Weiterleitung der Fortbildungspunkte bis 4 Wochen nach Veranstaltungsende, zusätzlich 150,- Euro“

4. In der Ziffer 18.2 werden die Wörter „Fortbildungsbeiträge in Print-Medien oder als elektronisch verfügbare Version,“ und die Angabe „D,“ gestrichen.

5. Nach Ziffer 18.2.2 werden folgende Ziffern 18.3 bis 18.3.3 eingefügt:

„18.3 Fortbildungsbeiträge in Print-Medien oder als elektronisch verfügbare Version (Kat. D)

18.3.1 erste Fortbildungseinheit, beschränkt auf ein Jahr 300,- Euro

18.3.2 jede weitere Fortbildungseinheit, beschränkt auf ein Jahr 50,- Euro

18.3.3 Verlängerungsanträge nach 18.3.1 und 18.3.2 150,- Euro“

d) Nach Ziffer 18.3.3 wird folgende Ziffer 18a eingefügt:

„18a Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 10 Fortbildungsordnung

18 a.1 Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern gemäß § 10 Fortbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte pro Jahr 800,- Euro

18 a.2 Bearbeitung von Verlängerungsanträgen 400,- Euro“

2. In § 3 wird das Wort „Arzthelferinnen“ durch die Wörter „Medizinische Fachangestellte“ ersetzt.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 17. Dezember 2018

Rudolf Henke

Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 5. September 2019

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

AZ: G.0920

Im Auftrag

(Hamm)

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 24. November 2018 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 16. September 2019

Rudolf Henke
Präsident

– MBl. NRW. 2019 S. 499

26130

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung
für die Altenpflegehilfe und Familienpflege
im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– VIA4 -0427/0002 2019/01250 –

Vom 24. September 2019

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern, Familienpflegerinnen und Familienpflegern.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung kann sein:

2.1

die bedarfsgerechte Ausbildung für die Familienpflege in staatlich anerkannten Fachseminaren für Familienpflege an nach dieser Richtlinie geförderten Fachseminaren in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesfördersatzes (Nummer 5.4) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder

2.2

die bedarfsgerechte Ausbildung für die Altenpflegehilfe in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege, die auch gleichzeitig Kurse für die Altenpflegeausbildung durchführen, in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesfördersatzes (Nummer 5.4) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der staatlich anerkannten Fachseminare für Alten- und Familienpflege mit Sitz der Fachseminare in NRW.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Eine Förderung erfolgt nur, wenn

4.1.1 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

4.1.2 für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,

4.1.3 die geförderten Auszubildenden ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten und

4.1.4 die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Kurs auf maximal 28 Auszubildende begrenzt ist.

4.2

Soweit nicht anders durch die oberste Landesbehörde bestimmt, darf die Zahl der nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund anderer Rechtsvorschriften geförderten Schülerinnen und Schüler pro Kurs 25 nicht übersteigen.

4.3

Die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzungen bleibt vorbehalten.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

5.3

Bemessungsgrundlage

Die Pauschale je Schülerin oder Schüler beträgt monatlich 380 € bei Ausbildungen in Vollzeit. Bei Ausbildungen in Teilzeit erfolgt eine anteilige Berechnung.

5.4

Ermittlung der jährlichen Zuwendung

Der Höchstbetrag der Zuwendung je Fachseminar errechnet sich aus der Anzahl der in den jeweiligen Kursen förderungsfähigen Ausbildungsplätze pro Monat und der Höhe des pauschalen Förderbetrages.

Auszubildende, deren Ausbildung vorzeitig endet, können anteilig (bis zum letzten Tag ihrer Teilnahme am Unterricht) berücksichtigt werden.

Auszubildende in der Familienpflege, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung für bis zu sechs Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Auszubildende in der Altenpflegehilfe, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung bis zu drei Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Für die fachliche Begleitung Auszubildender während des einjährigen Berufspraktikums im Bereich der Familienpflege kann für Auszubildende, die zuvor eine Landesförderung erhalten haben und die mindestens sechs Monate am Berufspraktikum teilnehmen, für einen Monat eine Zuwendung in Höhe des festgelegten pauschalen Förderbetrages gewährt werden.

6

Bewilligungsverfahren

6.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge für die Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum

bis zum 1. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.

Für Ausbildungen, die in der zweiten Hälfte des Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. Juni des laufenden Jahres einzureichen.

Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.

6.3

Die Landeszuwendung für die Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Der Verwendungsnachweis für die Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist gemäß dem Muster der Anlage 3 zu erbringen.

6.5

Die für die genannten Ausbildungen zuständige oberste Landesbehörde kann abweichende Antragstermine festlegen.

7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Sie gelten für Förderungen in der Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung, die ab 1. Januar 2019 bewilligt werden.

Anlage 1**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege und Fachseminaren für Familienpflege

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. xx.xx.2019 (MBl. NRW. S. xxx)

Anlage:

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt:
(Name, Telefon Durchwahl)

Bankverbindung:

IBAN BIC.....

Konto- Nr.: Bankleitzahl.....

Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern/Familienpflegerinnen und Familienpflegern werden im Jahr 20 voraussichtlich landesweit zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.

Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 1 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,

4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

4.3 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten,
- 4.5 für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate gemäß Nr. 7 erster Satz des o.a. Runderlasses ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden und
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird.

Anlagen: 1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
1b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Fachseminar :**Anlage zum Antrag vom :****Jahr, für das die Förderung beantragt wird :****Anlage 1a****Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten**

Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

Bezeichnung des Lehr- gangs	Dauer des Lehrgangs	Voraussichtliche Anzahl			Summe aller Ausbildungs- monate der Kursteilneh- menden aus Spalte 3, 4 und Spalte 5
		der landesgeförder- ten Auszubildenden	der ALG I geförderten Auszubildenden	der ALG II geförderten Auszubildenden	
1	2	3	4	5	6
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
H					
I					
J					
K					
L					

(Ort / Datum)		Anlage 1b									
Träger:		Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung Zugleich Beleg zu Nr. 1 des Verwendungsantrags									
Fachseminar für		Kursbeginn / -ende		Kursnr.:		Kurs vom		Angaben zum Ausbildungsverlauf			
Altenpflege / Familienpflege		bis		Anschrift		D					
Bez.d. Lehrgangs (entspr.d. Anlg 1a)		ALG I		ALG II		Landes		Sonst./		Abweichendes	
Lfd. Nr.		Förd.		Förd.		Förd.		Keine		Kurs-	
Herr		Förd.		Förd.		Förd.		Förd.		Eintritts-	
A		B		C		D		E		I	
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											
11.											
12.											
13.											
14.											
15.											
16.											
17.											
18.											
19.											
20.											
21.											
22.											
23.											
24.											
25.											
Summe:		0		0		0		0		0	

Anlage 2

Az.:

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

.....

Ort/Datum:

.....

Telefon:

.....

FAX:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-WestfalenFörderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege/Familienpflege in der Altenpflegehilfe/Familienpflege¹

Ihr Antrag vom

- Anlage: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Verwendungsnachweisvordruck

I.**1. Bewilligung** Auf Ihren v.g. Antrag

bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)eine Zuwendung in Höhe von €
(in Buchstaben:

Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- ☐ Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern
☐ Familienpflegerinnen und Familienpflegern

¹ Nichtzutreffendes streichen.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss¹ gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:					
Zahl der Auszubildenden	x Monate		x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden	x Monate (max. 3)		x Förderbetrag von	Euro =	Euro
(die nicht bestanden haben in der Altenpflegehilfeausbildung)					
Zahl der Auszubildenden	x Monat	1	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
(im Berufspraktikum für die Familienpflegeausbildung)				Gesamt	Euro
Zahl der Auszubildenden	x Monate (max. 6)		x Förderbetrag von	Euro =	Euro
(die nicht bestanden haben in der Familienpflegeausbildung)					

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

☐ zum 1.05. und 1.10. des Haushaltsjahres (Nr. 1.6 ANBest-G)

☐ zum 15.03., 15.05, 30.08. und 15.11. des Haushaltsjahres

in Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

5. Auszahlung**II.****Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:¹

1. Die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 3, 4, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.4, 7.6, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G./ 1.2, 1.4, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P¹ finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - a. die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzung vorbehalten bleibt,
 - b. die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - c. nur Auszubildende berücksichtigt werden, deren Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,
 - d. nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten und
 - e. für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird.

3. Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 01. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.
4. Sind an Fachseminaren, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht in vorgesehenem Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind mir umgehend zu erstatten.
5. Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger (ZE) eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.
6. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen.
7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsgemäßheit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 3

.....

 Telefon:
 FAX:

(Zuwendungsempfänger)

An die
 Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflegehilfe / Familienpflege ¹⁾

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung

vom Az.: überEuro

vom Az.: überEuro

vom Az.: überEuro

wurden zur Finanzierung der oben genannten Maßnahmen insgesamtEuro

bewilligt.

1. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme

(Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Anzahl und Dauer der Kurse, Teilnehmerzahl zu Beginn und am Ende der einzelnen Kurse, Ergebnis der Abschlussprüfungen, Anzahl der Abbrecher, Anzahl der Wiederholer und die Zahl der staatlichen Anerkennungen.)

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Auf der Grundlage eines Förderbetrages von Euro wurde für landesgeförderte Auszubildende undgeförderte Ausbildungsmonate eine Zuwendung von insgesamtEuro ausgezahlt.

Die Zuwendung wurde wie folgt verwendet:

Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegehilfeausbildung)	x Monate (max. 3)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Familienpflegeausbildung)	x Monate (max. 6)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum für die Familienpflegeausbildung)	x Monat	1 x Förderbetrag von	Euro =	Euro
			Gesamt	Euro

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der gewährte Zuwendungsbetrag wurde in Höhe von Euro nicht zur Förderung der Ausbildung benötigt.

Es wurden Landesmittel

erstattet am	in Höhe von	Begründung (z.B. nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zustande gekommene Ausbildungskurse, geringere Zahl von Auszubildenden oder/und Ausbil- dungsmonate)
.....	 Euro	
.....	 Euro	

Es wurden insgesamtEuro erstattet.

3. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.1 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird ¹⁾

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

- ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen

.....
(zuständiger Träger)

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

71342

Fünfter Erlass zur Änderung des Liegenschaftskatastererlasses

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 27. September 2019

Der Runderlass des Innenministeriums „Liegenschaftskatastererlass“ vom 13. Januar 2009 (MBL NRW. S. 45), der zuletzt durch Runderlass vom 27. Oktober 2016 (MBL NRW. S. 703) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
2. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zum DGK-Erlass wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zum Fortführungsvermessungserlass wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu SigG (Bun) wird gestrichen.
 - d) Die Angabe zu VPERl. wird gestrichen.

3. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:
„4.3 Objekte an der Grenze des Katasteramtsbezirks“
- b) Die Angabe zu Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12 (weggefallen)“.
- c) Die Angabe zu Abschnitt XI wird wie folgt gefasst:
„XI (weggefallen)“.
- d) Die Angabe zu Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
„16 (weggefallen)“.
- e) Die Angabe zu Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
„18 (weggefallen)“.
- f) Die Angabe zu Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
„24 (weggefallen)“.
- g) Die Angabe zu Nummer 26 wird wie folgt gefasst:
„26 (weggefallen)“.
- h) Die Angabe zu Nummer 27 wird wie folgt gefasst:
„27 Verfahren der Veröffentlichung“.
- i) Nach der Angabe zu Anlage 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„**Anlage 5:** Abstimmung des Nachweises des Liegenschaftskatasters an den Grenzen der Katasteramtsbezirke

„**Anlage 6:** Bildungsregeln für landesweit einheitliche Schlüssel der Katalogdaten“

- 4. In Nummer 1.1 Absatz 2 wird in Satz 3 die Angabe „(Anhang, lfd. Nr. 0)“ gestrichen.
- 5. Nummer 1.4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In der ALKIS-Verfahrenslösung wird hierzu ein standardisierter, webbasierter Dienst nach Nummer 11.1 benutzt.“
- 6. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „; s. Anhang, lfd. Nr. 3.1“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „(s. Anhang, lfd. Nr. 3.4)“ gestrichen.
- 7. In Nummer 2.3 wird in Satz 1 die Angabe „(s. Anhang, lfd. Nr. 3.2)“ gestrichen.
- 8. In Nummer 2.4 Absatz 2 wird die Angabe „(s. Anhang, lfd. Nr. 4)“ gestrichen.

- 9. In Nummer 2.5 wird in Satz 2 die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
- 10. In Nummer 3.1 Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „6“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- 11. Nummer 3.1.2 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- 12. Nummer 3.1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Nummerierung eines Grenzpunktes erfolgt nach den Festlegungen der Nummer 14.2.3 des Erhebungserlasses.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 8 Abs. 2 DVOz-VermKatG NRW)“ gestrichen.
- 13. In Nummer 3.4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- 14. In Nummer 3.5 wird in Satz 2 die Angabe „(s. Anhang, lfd. Nr. 3.1)“ gestrichen.
- 15. Nummer 3.6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt und die Angabe „(Anhang, lfd. Nr. 8.10)“ gestrichen.
- 16. In Nummer 3.7.1 Absatz 2 werden die Wörter „nach § 13 Abs. 3 VermKatG NRW den Eigentümern und Erbbauberechtigten mitzuteilen und“ gestrichen.
- 17. Nummer 3.7.2 wird durch folgende Nummern 3.7.2 und 3.7.3 ersetzt:
„3.7.2
Katalogdaten
(1) Die Objekte der Objektartengruppe Kataloge des AFIS-ALKIS-ATKIS Fachschemas werden von den Katasterbehörden in Übereinstimmung mit den Originalverzeichnissen aktuell gehalten. Dazu sind insbesondere die Landeskatalogdaten zu nutzen (vergleiche Nummer 11.1 Absatz 2).
(2) Die Regeln zur Bildung der landesweit einheitlichen Schlüssel ergeben sich aus der Tabelle der Anlage 6.
3.7.3
Weitere Angaben
Zusätzlich zu Nummer 3.7.1 können öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen nachrichtlich geführt werden (§ 11 Absatz 6 VermKatG NRW).“
- 18. In Nummer 4.1 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(s. Anhang, lfd. Nr. 0)“ gestrichen.
- 19. Nummer 4.2 Absatz 1 Spiegelstrich 4 wird wie folgt gefasst:
„- linien- und flächenförmige Objekte nach Nummer 3 der Anlage 5, die von der Grenze des Katasteramtsbezirks durchschnitten werden.“
- 20. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:
„4.3
Objekte an der Grenze des Katasteramtsbezirks
(1) Die Katasterbehörden stimmen sich mit benachbarten Katasterbehörden Nordrhein-Westfalens sowie angrenzender Länder auf der Grundlage der Anlage 5 ab, um insbesondere für den Nutzer das Zusammenspielen der ALKIS-Datenbestände ohne Lücken, Überschneidungen und Widersprüche zu ermöglichen. Veränderungen am Nachweis des Liegenschaftskatasters an der Katasteramtsbezirksgrenze erfolgen in Zusammenarbeit beider benachbarter Katasterbehörden.
(2) Wenn beim Vergleich des Nachweises des Liegenschaftskatasters an der Katasteramtsbezirksgrenze zweier benachbarter Katasterbehörden Abweichungen festgestellt wurden und die Katasterbehörden sich auf einen identischen Nachweis geeinigt haben, erfolgt die Fortführung von Amts wegen. Die Fortführungsunterlagen werden aufgrund eigener Feststellungen durch die Katasterbehörde gefertigt. Sie enthalten mindestens eine Gegenüberstellung der Ausgangsinformationen und der abgestimmten Informationen.“

- (3) Nach der erstmaligen Abstimmung ist zu gewährleisten, dass der Nachweis des Liegenschaftskatasters an der Katasteramtsbezirksgrenze dauerhaft übereinstimmt.
- (4) Plant eine Katasterbehörde Fortführungen an der Katasteramtsbezirksgrenze, durch die die abgestimmten Elemente verändert werden sollen (zum Beispiel bei Homogenisierungen), muss sie sich vorab in das Einvernehmen mit der benachbarten Katasterbehörde setzen.
- (5) Die benachbarte Katasterbehörde wird über jede Veränderung des Nachweises des Liegenschaftskatasters an der Katasteramtsbezirksgrenze umgehend unterrichtet. Die von der benachbarten Katasterbehörde übermittelten Fortführungen werden unmittelbar in das Liegenschaftskataster übernommen.“
21. In Nummer 5.1 Spiegelstrich 2 wird die Angabe „; §§ 16, 18 DVOzVermKatG NRW“ gestrichen.
22. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „(Nr. 5.32 Fortführungsvermessungserlass)“ gestrichen.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „und Nr. 5.32 Fortführungsvermessungserlass“ gestrichen.
23. In Nummer 6.1 wird in Satz 1 die Angabe „v. 5.9.2003 und“ gestrichen.
24. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „gemäß Nummer 5.5 Fortführungsvermessungserlass“ durch die Wörter „gemäß Nummer 19.4 Erhebungserlass“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
25. Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird die Angabe „(s. Anhang, lfd. Nr. 2)“ gestrichen.
 - In Absatz 4 wird die Angabe „(Nr. 5.53 Fortführungsvermessungserlass)“ durch die Angabe „(Nr. 19.4.2 Erhebungserlass)“ ersetzt.
26. In Nummer 9.1.2 Absatz 2 wird die Angabe „(Nr. 5.31 Abs. 3 Fortführungsvermessungserlass)“ durch die Angabe „(Nr. 19.3.3 Erhebungserlass)“ ersetzt.
27. In Nummer 9.2.1 Absatz 1 Spiegelstrich 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
28. Nummer 9.2.2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Flurstücksfläche“ das Wort „amtliche“ eingefügt.
 - Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 „(2) Die amtliche Flurstücksfläche bezieht sich auf das Bezugsellipsoid (Dimension: GRS80, Lagerung: ETRS89) des Raumbezugssystems gemäß Nummer 4.1.
 (3) Für neu gebildete Flurstücke wird die neu berechnete Fläche nach Nummer 36 des Erhebungserlasses als amtliche Fläche festgesetzt. Für weitere Flurstücke kann die Katasterbehörde zur Verbesserung der Qualität des Katasternachweises die Flurstücksfläche anhand der festgesetzten Koordinaten neu berechnen und die amtliche Fläche berichtigen.“
29. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird in Satz 4 die Angabe „- s. Anhang, lfd. Nr. 2.5 a“ gestrichen.
 - In Absatz 2 wird in Satz 3 im Satzteil vor Spiegelstrich 1 die Angabe „(s. Anhang, lfd. Nr. 6.3)“ gestrichen.
30. Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird in Satz 3 die Angabe „(vgl. auch Nr. 9.2.2 Abs. 3)“ gestrichen.
 - In Absatz 4 wird in Satz 1 die Angabe „(Anhang, lfd. Nr. 6.3)“ gestrichen.
31. In Nummer 10.5 wird in Satz 2 die Angabe „(s. Anhang, lfd. Nr. 6)“ gestrichen.
32. Nach der Angabe
 „VIII
 Bereitstellung“
 wird folgende Angabe eingefügt:
 „11
Auszüge und Auswertungen aus dem Liegenschaftskataster“
33. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 11.1 und wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die ALKIS-Bestandsdaten werden als Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zur Benutzung bereitgestellt (§ 4 VermKatG NRW)
 a. in der Struktur der „Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)“ bzw. im Verfahren „Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung (NBA)“, dabei umfasst das Verfahren NBA auch versionierte und historisch gewordene Objekte (Nummer 2.6),
 b. als standardisierte, webbasierte Dienste gemäß den Produktspezifikationen der AdV (vergleiche auch Nummer 2.3.2 Absatz 1 Geobasis-BNERl),
 c. als „landesweit einheitliche Standardausgaben“,
 d. als „standardisierte Auswertungen“ und
 e. als „Veränderungen an ALKIS-Bestandsdaten“ (Abschnitt VII).
 Auszüge und Auswertungen nach Satz 1 Buchstabe c bis e werden analog beziehungsweise als digitale Dokumente abgegeben. Standardisierte Auswertungen sind zusätzlich als auswertbare digitale Dateien bereitzustellen. Die Katasterbehörden sind von der Pflicht entbunden, einen Dienst nach Satz 1 Buchstabe b zu erstellen, wenn stattdessen ein entsprechender Dienst der Abteilung Geobasis NRW benutzt wird.“
 - In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „(s. Anhang, lfd. Nr. 5.1)“ gestrichen.
 - In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 4 VermKatG NRW)“ gestrichen.
 - In Absatz 8 wird die Angabe „, SigG“ gestrichen.
34. Nach Nummer 11.1 wird folgende Nummer 11.2 eingefügt:
 „11.2
 Landeskatalogdaten
 (1) Im Geodatenzentrum (gemäß § 3a Absatz 3 DVOzVermKatG) werden die Katalogdaten der Katasterbehörden als Bestandteil des Qualitätsmanagements zu Landeskatalogdaten aufbereitet.
 (2) Die Landeskatalogdaten sind den Katasterbehörden zur landesweit einheitlichen Führung der Katalogdaten des ALKIS anzubieten (vgl. Nummer 3.7.2 Absatz 1).
 (3) Die Landeskatalogdaten umfassen die in der Tabelle der Anlage 6 genannten Themen der laufenden Nummern 2 bis 15. Jeder Eintrag besteht aus einem eindeutigen Schlüssel, einer langschriftlichen Bezeichnung und gegebenenfalls Verknüpfungen zu übergeordneten Verwaltungseinheiten.“
35. Nummer 12 wird aufgehoben.
36. Nummer 15.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „(Nr. 8.11 Fortführungsvermessungserlass)“ durch die Angabe „(Nr. 23 Erhebungserlass)“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „(Nr. 8.23 Abs. 1 Fortführungsvermessungserlass)“ gestrichen.
37. Abschnitt XI wird aufgehoben.

- 38. In Nummer 17 Satz 1 wird die Angabe „(Anhang, lfd. Nr. 0)“ gestrichen.
- 39. Die Nummern 18 und 24 werden aufgehoben.
- 40. In Nummer 25 Satz 3 wird die Angabe „(Anhang, lfd. Nr. 3.2)“ gestrichen.
- 41. Nummer 26 wird aufgehoben.
- 42. Die Nummern 27 bis 27.3 werden durch folgende Nummer 27 ersetzt:

„27

Verfahren der Veröffentlichung

Dieser Runderlass wird ohne die im Anhang „Anforderungen des Landes an die ALKIS-Verfahrenslösungen“ aufgeführten Dokumente im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in der elektronischen Sammlung veröffentlicht. Die im Anhang „Anforderungen des Landes an die ALKIS-Verfahrenslösungen“ aufgeführten Dokumente können auf der Website der Bezirksregierung Köln unter „ALKIS NRW“ eingesehen werden.“

- 43. Der Anhang erhält die aus dem Anhang 1 ersichtliche Fassung.
- 44. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 2 ersichtliche Fassung.
- 45. Die Anlage 5 erhält die aus dem Anhang 3 ersichtliche Fassung.
- 46. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang 4 ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anhang 1**Anhang zum Liegenschaftskatastererlass****Zusammenstellung der Anforderungen des Landes an die ALKIS-Verfahrenslösung**

Diese Zusammenstellung verweist auf alle Dokumente, die die Anforderungen des Landes NRW an eine ALKIS-Verfahrenslösung im Detail festlegen. Sie sind in der Homepage der Bezirksregierung Köln unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/liegenschaftskataster/alkis/vorgaben/index.html

einschbar.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
0	Pflichtenheft
1	Pflichtenheft Anlage 01: GEOBASIS.NRW-Qualitätssicherungsplan (incl. Prüffälle der IP)
2	Pflichtenheft Anlage 02: Dokumentation zur Modellierung der Geschäftsprozesse im Liegenschaftskataster
3	Pflichtenheft Anlage 03: ALKIS-Objektartenkatalog NRW
4	Pflichtenheft Anlage 04: Kommunalen Objektartenkatalog NRW - KOM-OK NRW
5	Pflichtenheft Anlage 05: Grunddatenbestand NRW
6	Pflichtenheft Anlage 06: ALKIS-Signaturenkatalog NRW
7	Pflichtenheft Anlage 07: GEOBASIS.NRW - Umsetzung von ALKIS in NRW - Verfahrensspezifikation
8	Pflichtenheft Anlage 08: Migrationskonzept für Nordrhein-Westfalen
10	Pflichtenheft Anlage 10: Qualifizierung für LBESAS
11	Pflichtenheft Anlage 11: Rückmigrationskonzept für Nordrhein-Westfalen
12	Pflichtenheft Anlage 12: Statistik der Flächen der tatsächlichen Nutzung und der Gebietseinheiten

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

Katalog
der Nutzungsarten
im Liegenschaftskataster
und ihrer Begriffsbestimmungen

(Nutzungsartenkatalog NRW)

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

I. Erläuterungen

Der Nutzungsartenkatalog soll die bundeseinheitliche Gliederung und Bezeichnung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster sicherstellen.

Dieser Katalog basiert auf dem von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) herausgegebenen Nutzungsartenkatalog.

Die tatsächlichen Nutzungen werden fünfstellig verschlüsselt.

Aufbau

Der Nutzungsartenkatalog ist hierarchisch gegliedert. Es werden entsprechend dem ALKIS-Objektartenkatalog vier den Objektartengruppen entsprechende Nutzungsartenbereiche unterschieden und durch die Zehntausender-Stelle repräsentiert:

10000 – Siedlung
20000 – Verkehr
30000 – Vegetation und
40000 – Gewässer

Die Nutzungsartenbereiche selbst gehören nicht zur tatsächlichen Nutzung und können zu deren Beschreibung nicht vergeben werden; sie dienen der fachlichen Zuordnung der Nutzungsartengruppen und ihrer Aggregation für Auswertungen.

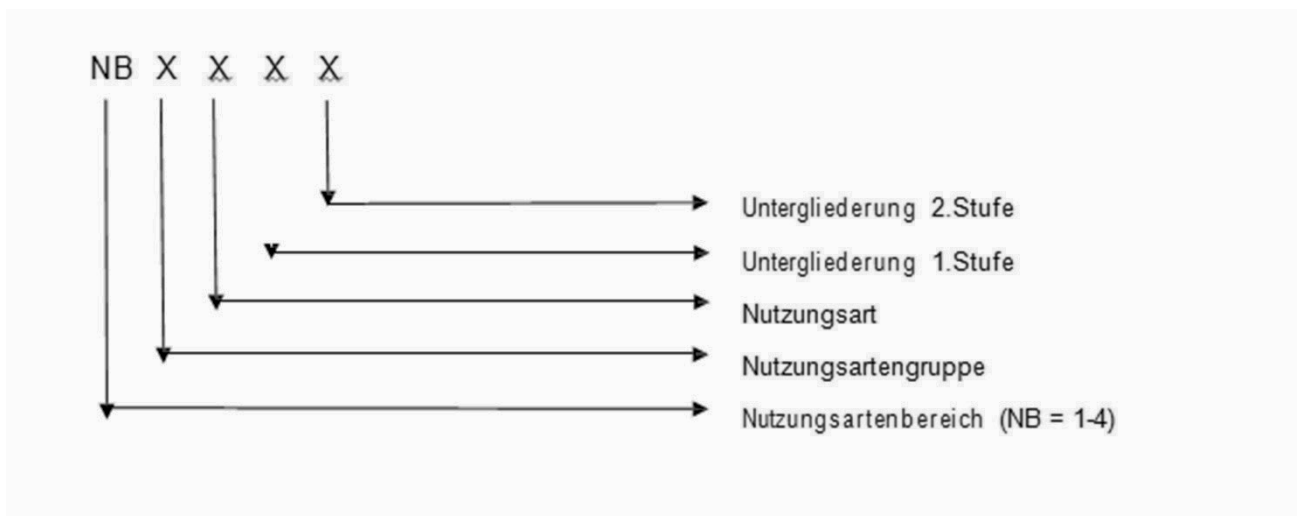
Innerhalb der Nutzungsartenbereiche werden 26 Nutzungsartengruppen unterschieden; diese entsprechen den ALKIS-Objektarten und werden durch die Tausender-Stelle repräsentiert:

11000 – Wohnbaufläche
12000 – Industrie- und Gewerbefläche
13000 – Halde
14000 – Bergbaubetrieb
15000 – Tagebau, Grube, Steinbruch
16000 – Fläche gemischter Nutzung
17000 – Fläche besonderer funktionaler Prägung
18000 – Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
19000 – Friedhof
42000 – Hafenbecken
21000 – Straßenverkehr
22000 – Weg
23000 – Platz
24000 – Bahnverkehr
25000 – Flugverkehr
26000 – Schiffsverkehr
31000 – Landwirtschaft
32000 – Wald
33000 – Gehölz

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

34000 – Heide
 35000 – Moor
 36000 – Sumpf
 37000 – Unland, Vegetationslose Fläche
 41000 – Fließgewässer
 43000 – Stehendes Gewässer
 44000 – Meer

Die Unterteilung innerhalb der Nutzungsartengruppen erfolgt durch die Hunderter-, Zehner- und Einerstellen. Dabei werden die Nutzungsarten durch die Hunderter-Stellen, die zur weitergehenden Detaillierung verfügbaren Untergliederungen erster und zweiter Stufe durch die Zehner- bzw. Einerstellen repräsentiert.



Der Zusammenhang zwischen den Schlüsseln und den Objekt-, Attribut- und Wertarten des ALKIS-Objektartenkatalogs ist in Abschnitt III in Spalte 5 dargestellt.

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

II. Übersicht zum Nutzungsartenkatalog

Schlüssel	Nutzungsartenbereich	Verzeichnis
Schlüssel	Nutzungsartengruppe	Seite
10000	Siedlung	4 – 16
11000	Wohnbaufläche	4
12000	Industrie- und Gewerbefläche	4 – 8
13000	Halde	8
14000	Bergbaubetrieb	8 – 9
15000	Tagebau, Grube, Steinbruch	9 – 11
16000	Fläche gemischter Nutzung	11 – 12
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	12 – 13
18000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	13 – 15
19000	Friedhof	16
20000	Verkehr	16 – 18
21000	Straßenverkehr	16
22000	Weg	16
23000	Platz	17
24000	Bahnverkehr	17
25000	Flugverkehr	17 – 18
26000	Schiffsverkehr	18
30000	Vegetation	18 – 20
31000	Landwirtschaft	18 – 19
32000	Wald	19
33000	Gehölz	19 – 20
34000	Heide	20
35000	Moor	20
36000	Sumpf	20
37000	Unland / Vegetationslose Fläche	20
40000	Gewässer	21 – 22
41000	Fließgewässer	21
42000	Hafenbecken	21
43000	Stehendes Gewässer	21 – 22

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
11000	Wohnbaufläche	X	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z.B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
12000	Industrie- und Gewerbefläche		Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen; dies umfasst auch die von Handels- und Dienstleistungsunternehmen genutzte Flächen und die Betriebsflächen Lagerplatz.	41002
12100	Industrie und Gewerbe	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen; dies umfasst auch die Betriebsflächen Lagerplatz.	41002-FKT-1700
12101	Gebäude- und Freifläche Industrie und Gewerbe		Darin sind die Gebäude- und Freiflächen der folgenden Differenzierung enthalten ohne die Betriebsfläche Lagerplatz.	41002-FKT-1701
12110	Produktion		Wie vor	41002-FKT-1710
12120	Handwerk		Wie vor	41002-FKT-1720
12130	Tankstelle	X	Wie vor	41002-FKT-1730
12140	Lagerplatz	X	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	41002-FKT-1740
12141	Abraum		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-7000
12142	Baustoffe		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-1000
12143	Erde		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-4000
12144	Kohle		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-2000
12145	Öl		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-3000
12146	Schlacke		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-6000
12147	Schrott, Altmaterial		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-8000
12148	Schutt		Wie vor	41002-FKT-1740+LGT-5000
12150	Transport		Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-1750
12160	Forschung		Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-1760
12170	Grundstoff		Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-1770
12180	Betriebliche Sozialeinrichtung		Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-1780

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
12190	Werft	X	Werft' ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	41002-FKT-1790
12200	Handel und Dienstleistung	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend Einrichtungen von Handel und Dienstleistungen dienen	41002-FKT-1400
12210	Verwaltung, freie Berufe		Wie vor	41002-FKT-1410
12220	Bank, Kredit		Wie vor	41002-FKT-1420
12230	Versicherung		Wie vor	41002-FKT-1430
12240	Handel	X	Handel' bezeichnet Anlagen mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben, die durch einheitliche Verwaltung, auf das Einzugsgebiet abgestimmter Anbieter und durch große Parkplatzflächen geprägt sind.	41002-FKT-1440
12250	Ausstellung, Messe	X	Ausstellung, Messe' bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	41002-FKT-1450
12260	Beherbergung		Wie vor	41002-FKT-1460
12270	Restauration		Wie vor	41002-FKT-1470
12280	Vergnügung		Wie vor	41002-FKT-1480
12290	Gärtnerei	X	Gärtnerei' bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen, zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	41002-FKT-1490
12300	Versorgungsanlage	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Versorgung mit Elektrizität, Wärme und Wasser dienen	41002-FKT-2500
12301	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2501
12302	Betriebsfläche Versorgungsanlage	X		41002-FKT-2502
12310	Förderanlage	X	Förderanlage' bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	41002-FKT-2510
12311	Erdöl	X		41002-FKT-2510+FGT-1000
12312	Erdgas	X		41002-FKT-2510+FGT-2000
12313	Sole, Lauge			41002-FKT-2510+FGT-3000
12314	Kohlensäure			41002-FKT-2510+FGT-4000

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-W	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
12315	Erdwärme			41002-FKT-2510+FGT-5000
12320	Wasserwerk	X	Wasserwerk' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)wasser.	41002-FKT-2520
12321	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2521
12322	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	X		41002-FKT-2522
12330	Kraftwerk	X	Kraftwerk' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	41002-FKT-2530
12331	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2531
12332	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	X		41002-FKT-2532
12340	Umspannstation	X	Umspannstation' bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	41002-FKT-2540
12350	Raffinerie	X	Raffinerie' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	41002-FKT-2550
12351	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2551
12352	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	X		41002-FKT-2552
12360	Gaswerk	X		41002-FKT-2560
12361	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2561
12362	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	X		41002-FKT-2562
12370	Heizwerk	X	Heizwerk' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	41002-FKT-2570
12371	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2571

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
12372	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	X		41002-FKT-2572
12380	Funk- und Fernmeldeanlage	X	Funk- und Fernmeldeanlage' bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	41002-FKT-2580
12381	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2581
12382	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	X		41002-FKT-2582
12400	Entsorgung	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Verwertung und Entsorgung von Abwasser und Abfall dienen	41002-FKT-2600
12401	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2601
12402	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	X		41002-FKT-2602
12410	Kläranlage, Klärwerk	X	'Kläranlage, Klärwerk' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	41002-FKT-2610
12411	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	X		41002-FKT-2611
12412	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2612
12420	Abfallbehandlungsanlage	X	'Abfallbehandlungsanlage' bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	41002-FKT-2620
12421	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	X	Gebäude- und Freiflächen	41002-FKT-2621
12422	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	X		41002-FKT-2622
12423	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	X		41002-FKT-2623

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-W	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
12430	Deponie (oberirdisch)	X	Deponie (oberirdisch)' bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden.	41002-FKT-2630
12440	Deponie (untertägig)	X	Deponie (untertägig)' bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie).	41002-FKT-2640
13000	Halde	X	Unbebaute Flächen, auf denen vorherrschend aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	41003
13001	Baustoffe			41003-LGT-1000
13002	Kohle			41003-LGT-2000
13003	Erde			41003-LGT-4000
13004	Schutt			41003-LGT-5000
13005	Schlacke			41003-LGT-6000
13006	Abraum			41003-LGT-7000
13007	Schrott, Altmaterial			41003-LGT-8000
14000	Bergbaubetrieb	X	Fläche, die für die Förderung von Abbaugut (z.B. Kohle, Erze) unter Tage genutzt wird	41004
14010	Erden, Lockergestein	X	'Erden, Lockergestein' bedeutet, dass feinkörnige Gesteine abgebaut werden	41004-AGT-1000
14011	Ton			41004-AGT-1001
14012	Kalk, Kalktuff, Kreide			41004-AGT-1007
14020	Steine, Gestein, Festgestein	X	Steine, Gestein, Festgestein' bedeutet, dass grobkörnige oder feste Gesteine abgebaut werden.	41004-AGT-2000
14021	Schiefer, Dachschiefer			41004-AGT-2002
14022	Metamorphe Schiefer			41004-AGT-2003
14023	Kalkstein			41004-AGT-2005
14024	Dolomitstein			41004-AGT-2006
14025	Basalt, Diabas			41004-AGT-2013
14026	Talkschiefer, Speckstein			41004-AGT-2021
14030	Erze	X	Erze' bedeutet, dass die in der Natur vorkommenden, metallhaltigen Mineralien und Mineralgemische abgebaut oder gespeichert werden.	41004-AGT-3000
14031	Eisen			41004-AGT-3001

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
14032	Buntmetallerze			41004-AGT-3002
14033	Kupfer			41004-AGT-3003
14034	Blei			41004-AGT-3004
14035	Zink			41004-AGT-3005
14036	Zinn			41004-AGT-3006
14037	Wismut, Kobalt, Nickel			41004-AGT-3007
14038	Uran			41004-AGT-3008
14039	Mangan			41004-AGT-3009
14041	Antimon			41004-AGT-3010
14042	Edelmetallerze			41004-AGT-3011
			Treib- und Brennstoffe' bedeutet, dass die in der Natur vorkommenden brennbaren organischen und anorganischen Substanzen abgebaut oder gewonnen werden.	
14050	Treib- und Brennstoffe	X		41004-AGT-4000
14051	Kohle	X		41004-AGT-4020
14052	Braunkohle	X		41004-AGT-4021
14053	Steinkohle	X		41004-AGT-4022
14054	Ölschiefer	X		41004-AGT-4030
14060	Industrieminerale, Salze	X	Industrieminerale, Salze' bedeutet, dass die in der Natur vorkommenden Mineralien abgebaut werden.	41004-AGT-5000
14061	Gipsstein			41004-AGT-5001
14062	Anhydritstein			41004-AGT-5002
14063	Steinsalz			41004-AGT-5003
14064	Kalisalz			41004-AGT-5004
14065	Kalkspat			41004-AGT-5005
14066	Flussspat			41004-AGT-5006
14067	Schwerspat			41004-AGT-5007
14068	Graphit			41004-AGT-5011
15000	Tagebau, Grube, Steinbruch	X	Betriebsfläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial (z.B. Torf, Sand, Lehm) abgebaut wird	41005

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
15010	Erden, Lockergestein	X		41005-AGT-1000
15011	Ton			41005-AGT-1001
15012	Bentonit			41005-AGT-1002
15013	Kaolin			41005-AGT-1003
15014	Lehm			41005-AGT-1004
15015	Löß, Lößlehm			41005-AGT-1005
15016	Mergel			41005-AGT-1006
15017	Kalk, Kalktuff, Kreide			41005-AGT-1007
15018	Sand	X		41005-AGT-1008
15019	Kies, Kiessand	X		41005-AGT-1009
15021	Farberden			41005-AGT-1011
15022	Quarzsand			41005-AGT-1012
15023	Kieselerde			41005-AGT-1013
15030	Steine, Gestein, Festgestein	X		41005-AGT-2000
15031	Tonstein			41005-AGT-2001
15032	Schiefer, Dachschiefer			41005-AGT-2002
15033	Metamorphe Schiefer			41005-AGT-2003
15034	Mergelstein			41005-AGT-2004
15035	Kalkstein			41005-AGT-2005
15036	Dolomitstein			41005-AGT-2006
15037	Travertin			41005-AGT-2007
15038	Marmor			41005-AGT-2008
15039	Sandstein			41005-AGT-2009
15041	Grauwacke			41005-AGT-2010
15042	Quarzit			41005-AGT-2011
15043	Gneis			41005-AGT-2012
15044	Basalt, Diabas			41005-AGT-2013
15045	Andesit			41005-AGT-2014
15046	Porphy, Quarzporphyr			41005-AGT-2015

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
15047	Granit			41005-AGT-2016
15048	Granodiorit			41005-AGT-2017
15049	Tuff, Bimsstein			41005-AGT-2018
15051	Trass			41005-AGT-2019
15052	Lavaschlacke	X		41005-AGT-2020
15053	Talkschiefer, Speckstein			41005-AGT-2021
15060	Treib- und Brennstoffe	X		41005-AGT-4000
15061	Torf	X		41005-AGT-4010
15062	Kohle	X		41005-AGT-4020
15063	Braunkohle	X		41005-AGT-4021
15064	Steinkohle	X		41005-AGT-4022
15065	Ölschiefer	X		41005-AGT-4030
15070	Industrieminerale, Salze	X		41005-AGT-5000
15071	Gipsstein			41005-AGT-5001
15072	Anhydritstein			41005-AGT-5002
15073	Kalkspat			41005-AGT-5005
15074	Schwerspat			41005-AGT-5007
15075	Quarz			41005-AGT-5008
15076	Feldspat			41005-AGT-5009
15077	Pegmatitsand			41005-AGT-5010
			Fläche gemischter Nutzung' ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u.a. so- wie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	
16000	Fläche gemischter Nutzung	X		41006

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-W	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
16100	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	X	Gebäude- und Freiflächen, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dienen und bei denen die Wohn- und andere Nutzung nicht von ganz untergeordneter Bedeutung ist, wobei unerheblich ist, ob der Wohnanteil oder der Anteil der anderen Nutzung überwiegt.	41006-FKT-2100
16110	Wohnen mit Öffentlich		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2110
16120	Wohnen mit Handel und Dienstleistungen		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2120
16130	Wohnen mit Gewerbe und Industrie		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2130
16140	Öffentlich mit Wohnen		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2140
16150	Handel und Dienstleistungen mit Wohnen		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2150
16160	Gewerbe und Industrie mit Wohnen		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2160
16200	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Land- und Forstwirtschaft dienen, einschl. des Wohnanteils	41006-FKT-2700
16210	Wohnen und Betrieb		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2730
16211	Wohnen		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2710
16212	Betrieb		Gebäude- und Freiflächen	41006-FKT-2720
16300	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	X	Unbebaute Flächen, die vorherrschend dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen Anmerkung: Hierzu gehören auch Betriebsflächen stillgelegter landwirtschaftlicher Betriebe, die keiner neuen Nutzung zugeführt wurden.	41006-FKT-6800
16400	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	X	Unbebaute Flächen, die vorherrschend dem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen	41006-FKT-7600
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	X	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
17100	Öffentliche Zwecke	X	Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dienen	41007-FKT-1100
17110	Verwaltung	X	Verwaltung bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	41007-FKT-1110

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
17120	Bildung und Forschung	X	'Bildung und Forschung' bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z.B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	41007-FKT-1120
17130	Kultur	X	Kultur' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z.B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	41007-FKT-1130
17140	Religiöse Einrichtung	X	Gebäude- und Freiflächen	41007-FKT-1140
17150	Gesundheit, Kur	X	Gesundheit, Kur' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	41007-FKT-1150
17160	Soziales	X	Soziales' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	41007-FKT-1160
17170	Sicherheit und Ordnung	X	'Sicherheit und Ordnung' bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	41007-FKT-1170
17200	Parken	X	Fläche, auf der sich Gebäude zum Abstellen von Fahrzeugen befinden	41007-FKT-1200
17300	Historische Anlage	X	Fläche, auf der sich historische Bauwerke (z.B. Stadtmauer, Turm, Burgruine) befinden	41007-FKT-1300
17310	Burg-, Festungsanlage			41007-FKT-1310
17320	Schlossanlage			41007-FKT-1320
18000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	X	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, die der Ausübung von Sportarten, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
18001	Gebäude- und Freifläche Sport-, Freizeit und Erholung		Gebäude- und Freiflächen, die überwiegend dem Sport, der Freizeit und der Erholung dienen. Hierzu gehören auch größere Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten für längere Zeiten; das ist gegeben, wenn neben Aufenthaltsräumen mit Kochgelegenheiten auch Schlafkammern oder -nischen vorhanden sind.	41008-FKT-4001

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-W	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
18100	Sportanlage	X	Sportanlage' ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)sport und für Zuschauer bestimmt ist.	41008-FKT-4100
18101	Gebäude- und Freifläche Erholung, Sport	X	Gebäude- und Freiflächen	41008-FKT-4101
18110	Golfplatz	X	Golfplatz' ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	41008-FKT-4110
18120	Sportplatz	X		41008-FKT-4120
18130	Rennbahn	X		41008-FKT-4130
18140	Reitplatz	X		41008-FKT-4140
18150	Schießanlage	X		41008-FKT-4150
18160	Eis-, Rollschuhbahn	X		41008-FKT-4160
18170	Tennisplatz	X		41008-FKT-4170
18200	Freizeitanlage	X	Freizeitanlage' bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Freizeitgestaltung oder dazu dient, Tiere zu zeigen (z.B. zoologische Gärten).	41008-FKT-4200
18210	Zoo	X	'Zoo' ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	41008-FKT-4210
18211	Gebäude- und Freifläche Erholung, Zoologie	X	Gebäude- und Freiflächen	41008-FKT-4211
18220	Safaripark, Wildpark	X	Safaripark, Wildpark', ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	41008-FKT-4220
18230	Freizeitpark	X	Freizeitpark' ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	41008-FKT-4230
18240	Freilichttheater	X	Freilichttheater' ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	41008-FKT-4240
18250	Freilichtmuseum	X	Freilichtmuseum' ist eine volksculturelle Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt sind.	41008-FKT-4250
18260	Autokino, Freilichtkino	X	Autokino, Freilichtkino' ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	41008-FKT-4260
18270	Verkehrsübungsplatz	X		41008-FKT-4270
18280	Hundeübungsplatz	X		41008-FKT-4280

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
18290	Modellflugplatz	X	Modellflugplatz' ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	41008-FKT-4290
18300	Erholungsfläche	X	"Erholungsfläche" bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Erholung dient (z.B. Campingplatz).	41008-FKT-4300
18301	Gebäude- und Freifläche Erholung	X	Gebäude- und Freiflächen	41008-FKT-4301
18310	Wochenend- und Ferienhausfläche	X	Wochenend- und Ferienhausfläche' bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	41008-FKT-4310
18320	Schwimmbad, Freibad	X	Schwimmbad, Freibad' ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	41008-FKT-4320
18321	Gebäude- und Freifläche Erholung, Bad	X	Gebäude- und Freiflächen	41008-FKT-4321
18330	Campingplatz	X	Campingplatz' ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	41008-FKT-4330
18400	Grünanlage	X	Grünanlage' ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	41008-FKT-4400
18410	Grünfläche			41008-FKT-4410
18420	Park	X	Park' ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	41008-FKT-4420
18430	Botanischer Garten	X		41008-FKT-4430
18431	Gebäude- und Freifläche Erholung, Botanik	X		41008-FKT-4431
18331	Gebäude- und Freifläche Erholung, Camping	X	Gebäude- und Freiflächen	41008-FKT-4331
18440	Kleingarten	X	Kleingarten' (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	41008-FKT-4440
18450	Wochenendplatz	X		41008-FKT-4450
18460	Garten	X		41008-FKT-4460
18470	Spielplatz, Bolzplatz	X		41008-FKT-4470

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
19000	Friedhof	X	Fläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat, sofern die Zuordnung zu "Grünanlage" nicht zutreffender ist. Friedwälder werden der Nutzungsart „Wald“ zugeordnet.	41009
19001	Gebäude- und Freifläche	X	Gebäude- und Freiflächen	41009-FKT-9401
19002	Friedhof (ohne Gebäude)			41009-FKT-9402
19010	Friedhof (Park)			41009-FKT-9403
19020	Historischer Friedhof			41009-FKT-9404
21000	Straßenverkehr	X	Straßenverkehr' umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
21001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	X	Gebäude- und Freiflächen	42001-FKT-2311
21002	Verkehrsbegleitfläche Straße	X	Verkehrsbegleitfläche Straße' bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die 'Verkehrsbegleitfläche Straße' ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	42001-FKT-2312
21003	Straßenentwässerungsanlage			42001-FKT-2313
21010	Fußgängerzone	X		42001-FKT-5130
22000	Weg	X	Weg' umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zur 'Wegflaeche' gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
22010	Fahrweg	X		42006-FKT-5210
22011	Hauptwirtschaftsweg	X	Hauptwirtschaftswege haben eine feste, asphaltierbare Fahrbahndecke und sind ganzjährig befahrbar. In W äldern sind sie mindestens gut geschottert und gewalzt.	42006-FKT-5211
22012	Wirtschaftsweg	X	Wirtschaftswege sind nur leicht befestigt und haben in der Regel eine Breite unter 5 m.	42006-FKT-5212
22020	Fußweg			42006-FKT-5220
22030	Gang			42006-FKT-5230
22040	Radweg			42006-FKT-5240
22050	Rad- und Fußweg			42006-FKT-5250
22060	Reitweg			42006-FKT-5260

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
23000	Platz	X	Unbebaute Flächen in Ortschaften, die vorherrschend zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder der Durchführung von Veranstaltungen dienen	42009
23010	Fußgängerzone	X		42009-FKT-5130
23020	Parkplatz	X	Fläche, die zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmt ist (Parkbuchten und Parkstreifen können bei der vorherrschenden Nutzung nachgewiesen werden)	42009-FKT-5310
23030	Rastplatz	X		42009-FKT-5320
23040	Raststätte	X		42009-FKT-5330
23050	Marktplatz			42009-FKT-5340
23060	Festplatz	X		42009-FKT-5350
24000	Bahnverkehr	X	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen und die dem Schienenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42010
24001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiene	X	Gebäude- und Freiflächen	42010-FKT-2321
24002	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	X	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr' bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	42010-FKT-2322
24011	Güterverkehr		'Güterverkehr' ist die Bezeichnung für einen schienenungebundenen Verkehrsweg, auf dem im Nah- und Fernverkehr ausschließlich Güter transportiert werden.	42010-BKT -1102
25000	Flugverkehr	X	'Flugverkehr' umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
25001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt	X	Gebäude- und Freiflächen	42015-FKT-5501
25010	Flughafen	X	'Flughafen' ist eine Anlage mit Gebäuden, Bauwerken, Start- und Landebahnen sowie sonstigen flugtechnischen Einrichtungen zur Abwicklung des Flugverkehrs.	42015-ART-5510
25011	Internationaler Flughafen		Internationaler Flughafen' ist ein Flughafen, der in der Luftfahrkarte 1 : 500000 (ICAO) als solcher ausgewiesen ist.	42015-ART-5511

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-W	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
25012	Regionallughafen		Regionallughafen' ist ein Flughafengebäude der gemäß Raumordnungsgesetz als Regionallughafen eingestuft ist.	42015-ART-5512
25020	Verkehrslandeplatz	X	Verkehrslandeplatz' ist ein Flugplatz, der in der Luftfahrkarte 1:500000 (ICAO) als solcher ausgewiesen ist.	42015-ART-5520
25030	Hubschrauberflugplatz	X	Hubschrauberflugplatz' ist ein Flugplatz, der in der Luftfahrkarte 1:500000 (ICAO) als solcher ausgewiesen ist.	42015-ART-5530
25040	Landplatz, Sonderlandeplatz	X	Landplatz, Sonderlandeplatz' ist eine Fläche, die in der Luftfahrkarte 1:500000 (ICAO) als Landplatz, Sonderlandeplatz ausgewiesen ist.	42015-ART-5540
25050	Segelfluggelände	X	'Segelfluggelände' ist eine Fläche, die in der Luftfahrkarte 1:500000 (ICAO) als Segelfluggelände ausgewiesen ist.	42015-ART-5550
26000	Schiffsverkehr	X	Schiffsverkehr' umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
26001	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	X	Gebäude- und Freiflächen	42016-FKT-2341
26010	Hafenanlage (Landfläche)	X	Hafenanlage (Landfläche)' bezeichnet die Fläche innerhalb von 'Hafen', die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	42016-FKT-5610
26020	Schleuse (Landfläche)	X	Schleuse (Landfläche)' bezeichnet die Fläche innerhalb von 'Schleuse', die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	42016-FKT-5620
26030	Anlegestelle			42016-FKT-5630
26040	Fähranlage			42016-FKT-5640
31000	Landwirtschaft		Landwirtschaft' ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als 'Landwirtschaft' bzw. 'Ackerland' zu erfassen.	43001
31100	Ackerland	X	Flächen, die dem feldmäßigen Anbau von Pflanzen dienen	43001-VEG-1010
31110	Streuobstacker	X	Streuobstacker' beschreibt den Bewuchs einer Ackerfläche mit Obstbäumen.	43001-VEG-1011

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
31120	Hopfen	X	Hopfen' ist eine mit speziellen Vorrichtungen ausgestattete Agrarfläche für den Anbau von Hopfen.	43001-VEG-1012
31130	Spargel	X		43001-VEG-1013
31200	Grünland	X	Grasfläche, die gemäht oder beweidet wird und die landwirtschaftlichen Zwecken dient.	43001-VEG-1020
31210	Streuobstwiese	X	Streuobstwiese' beschreibt den Bewuchs einer Grünlandfläche mit Obstbäumen.	43001-VEG-1021
31300	Gartenland	X	Gartenland' ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie für die Aufzucht von Kulturpflanzen die dem gewerbsmäßigen Anbau von Gartengewächsen dient.	43001-VEG-1030
31310	Baumschule	X	Baumschule' ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	43001-VEG-1031
31400	Weingarten	X	Flächen, die dem Weinbau dienen	43001-VEG-1040
31500	Obstplantage	X	Flächen, die vorherrschend dem Intensivobstanbau dienen und mit Obstbäumen oder Obststräuchern bestanden ist.	43001-VEG-1050
31510	Obstbaumpflanzung			43001-VEG-1051
31520	Obststrauchpflanzung			43001-VEG-1052
31600	Brachland	X	Fläche der Landwirtschaft, die seit längerem nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und auf der Verholzungen und Verbuschungen bereits eingesetzt haben..	43001-VEG-1200
32000	Wald		Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind	43002
32100	Laubholz	X	Flächen, die mit Laubbäumen bewachsen sind	43002-VEG-1100
32200	Nadelholz	X	Flächen, die mit Nadelbäumen bewachsen sind	43002-VEG-1200
32300	Laub- und Nadelholz	X	Flächen, die mit Laub- und Nadelbäumen bewachsen sind und bei denen der Charakter eines reinen Baumbestandes nicht vorherrscht	43002-VEG-1300
32310	Laubwald mit Nadelholz			43002-VEG-1310
32320	Nadelwald mit Laubholz			43002-VEG-1320
33000	Gehölz	X	Gehölz ist eine Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.	43003 43003-FKT-1000

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
33010	Latschenkiefer			43003-VEG-1400
34000	Heide	X	Heide ist eine meist sandige Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.	43004
35000	Moor	X	Unkultivierte Flächen mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus vertorften oder vermoorten Pflanzenresten, soweit sie nicht Abbauland sind	43005
36000	Sumpf	X	Sumpf ist ein wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände.	43006
37000	Unland, Vegetationslose Fläche	X	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche ohne nennenswerten Bewuchs auf Grund besonderer Bodenbeschaffenheit, wie z.B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen.	43007
37010	Vegetationslose Fläche	X	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche ohne nennenswerten Bewuchs auf Grund besonderer Bodenbeschaffenheit, wie z.B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen.	43007-FKT-1000
37011	Fels	X	Fels' bedeutet, dass die Erdoberfläche aus einer festen Gesteinsmasse besteht.	43007-FKT-1000+OFM-1010
37012	Steine, Schotter	X	Steine, Schotter' bedeutet, dass die Erdoberfläche mit zerkleinertem Gestein unterschiedlicher Größe bedeckt ist.	43007-FKT-1000+OFM-1020
37013	Geröll	X	Geröll' bedeutet, dass die Erdoberfläche mit durch fließendes Wasser abgerundeten Gesteinen bedeckt ist.	43007-FKT-1000+OFM-1030
37014	Sand	X	Sand' bedeutet, dass die Erdoberfläche mit kleinen, losen Gesteinskörnern bedeckt ist.	43007-FKT-1000+OFM-1040
37015	Schnee		Schnee' bedeutet, dass die Erdoberfläche für die größte Zeit des Jahres mit Schnee bedeckt ist.	43007-FKT-1000+OFM-1110
37016	Eis, Firn		Eis, Firn' bedeutet, dass die Erdoberfläche mit altem, grobkörnigem, mehrjährigem Schnee im Hochgebirge bedeckt ist, der unter zunehmendem Druck zu Gletschereis wird.	43007-FKT-1000+OFM-1120
37020	Gewässerbegleitfläche	X		43007-FKT-1100
37021	Bebaute Gewässerbegleitfläche			43007-FKT-1110
37022	Unbebaute Gewässerbegleitfläche			43007-FKT-1120
37030	Sukzessionsfläche			43007-FKT-1200

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
			Fließgewässer ist	
			- ein geometrisch begrenztes, oberirdisches, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer, ein Meer oder in einen See transportiert werden oder	
			- in einem System von natürlichen oder künstlichen Bodenverfaltungen verlaufendes Wasser, da zur Be- und Entwässerung an- oder abgeleitet wird oder	
			- ein geometrisch begrenzter, für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf, der in einem oder mehreren Abschnitten die jeweils gleiche Höhe des Wasserspiegels besitzt.	44001
41000	Fließgewässer	X		44001-FKT-8200
41100	Fluss	X		44001-FKT-8210
41110	Altwasser			44001-FKT-8220
41120	Altarm			44001-FKT-8230
41130	Flussmündungstrichter			44001-FKT-8300
41200	Kanal	X	Ein für die Schifffahrt angelegter, künstlicher Wasserlauf.	44001-FKT-8300
41300	Graben	X	Ständig oder zeitweise fließendes Gewässer, das wegen seiner Größe und Bedeutung nicht den anderen Fließgewässern zuzuordnen ist.	44001-FKT-8400
41310	Fleet			44001-FKT-8410
41400	Bach	X	Natürlich fließendes Gewässer, das nicht dem „Fluss“ zuzuordnen ist	44001-FKT-8500
42000	Hafenbecken	X	ein natürlicher oder künstlich angelegter oder abgetrennter Teil eines Gewässers, in dem Schiffe be- und entladen werden.	44005
42010	Sportboothafenbecken			44005-FKT-8810
43000	Stehendes Gewässer	X	Eine natürliche oder künstliche mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit 'Meer'.	44006
43100	See	X	"See" bezeichnet die Fläche eines natürlichen oder künstlich angelegten stehenden Gewässers (z.B. Stausee, Speicherbecken), die während des Jahres längere Zeit mit Wasser bedeckt ist.	44006-FKT-8610
43110	Stausee	X		44006-FKT-8630
43111	Speicherbecken	X		44006-FKT-8631

Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass NRW

1	2	3	4	5
O-w	Bezeichnung Untergliederungen	Grund- daten- bestand NRW	Begriffsbestimmung	ALKIS-Objektartenkatalog OA- AA1-W A1+AA2-W A2
43120	Baggersee	X	Baggersee' ist ein künstlich geschaffenes Gewässer, aus dem Bodenmaterial gefördert wird.	44006-FKT-8640
43200	Teich	X	"Teich" bezeichnet ein stehendes Gewässer, das auf Grund seiner Größe und Bedeutung nicht dem Schlüssel 43100 zuzuordnen ist.	44006-FKT-8620

Anhang 3**Anlage 5 zum Liegenschaftskatastererlass****Abstimmung des Nachweises des Liegenschaftskatasters an den Grenzen der Katasteramtsbezirke innerhalb Nordrhein-Westfalens und zu den Nachbarländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz**

Der Nachweis des Liegenschaftskatasters an der Katasteramtsbezirksgrenze ist abgestimmt, wenn alle Werte der gemeinsam zu führenden Objekte, ihrer Attribute, Relationen und Geometrien identisch sind.

Werden in den benachbarten Katasterbehörden unterschiedlich differenzierte Objekt-, Attribut- und Wertemengen geführt, ist zumindest eine fachliche Übereinstimmung herzustellen. In diesem Fall gilt das Element als abgestimmt, wenn innerhalb Nordrhein-Westfalens im Grunddatenbestand NRW und an der Landesgrenze im Grunddatenbestand AdV eine identische Angabe bereitgestellt wird.

Ergänzend zu den Nummern 3.1 und 4.3 sind im Einzelnen insbesondere abzustimmen:

1 Koordinaten

Die Koordinaten der Objekte werden im Bezugssystem ETRS89/UTM auf drei Nachkommastellen abgestimmt.

2 Grenzpunkte

(1) Es werden alle aktuellen Objekte AX_Grenzpunkt mit dem zugehörigen AX_PunktortTA, deren Eigenschaft „Koordinatenstatus (KST)“ den Wert „1000 (amtliche Koordinaten)“ besitzt und die auf der gemeinsamen Grenze liegen, abgestimmt. Dies beinhaltet auch Grenzpunkte von einseitig abgehenden Flurstücksgrenzen.

(2) Dabei ist der Linienverlauf der gemeinsamen Grenze einschließlich der Splittpunkte identisch nachzuweisen. Für die Landesgrenze gilt dies nur, soweit das Nachbarbundesland ebenfalls Splittpunkte führt.

(3) Ausschließlich für die Landesgrenze ist nachfolgende Attributbelegung anzuhalten:

a) Zuständige Stelle (ZST) zu AX_Grenzpunkt:

Die Katasterbehörden, deren Gebiet an einer Landesgrenze liegt, führen den gesamten Grenzverlauf der Landesgrenze entlang ihres Gebietes als zuständige Stelle in ihrem Datenbestand, Nummer 3.1 Absatz 3 Spiegelstrich 1 bleibt davon unberührt;

b) Sonstige Eigenschaft (SOE) zu AX_Grenzpunkt:

Punktkennungen des Nachbarlandes für korrespondierende Punkte sind in der Attributart ‘sonstigeEigenschaft’ (SOE) wie folgt abzulegen:

NW_NBL: „Landesgrenzpunkt [„HE“ oder „NI“ oder „RP“] [PKN]“;

zum Beispiel NW_NBL::Landesgrenzpunkt HE 34563817200104.

3 Gebäude, Bauteile, die besondere Gebäudelinie, Firstlinie und Gebäudepunkte

(1) Alle aktuellen Objekte AX_Gebaeude mit ihren zugehörigen Objekten AX_Bauteil, AX_BesondererGebaeudepunkt sowie AX_BesondereGebaeudelinie, die von der Katasteramtsbezirksgrenze durchschnitten werden, sind nachzuweisen. Sie sind gemeinsam mit ihren Angaben zur Lage (AX_LagebezeichnungMitHausnummer, AX_LagebezeichnungOhneHausnummer, AX_LagebezeichnungMitPseudonummer), den Präsentationsobjekten und den zentralen Katalogdaten abzustimmen und identisch zu führen.

(2) Der geometrische Umfang der Objekte wird durch den vollständigen Gebäudegrundriss bestimmt (Realweltmodellierung).

(3) Innerhalb Nordrhein-Westfalens regeln die Katasterbehörden über verbindliche Absprachen, welche Katasterbehörde jeweils die abgestimmten Elemente nach Nummer 3 verantwortlich im Primärdatenbestand führt (Zuständigkeit). Sie werden in der Datenhaltungskomponente der benachbarten Katasterbehörde geometrisch identisch und inhaltlich abgestimmt geführt.

4 Bauwerke, Einrichtungen in und auf Siedlungsflächen, Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr und Reliefformen

Objekte enden jeweils an der Katasteramtsbezirksgrenze. Das tatsächliche Objekt (Realweltobjekt) setzt sich aus den dies- und jenseits der Grenze gebildeten ALKIS-Objekten zusammen. Die zusammengehörenden Objekte werden geometrisch ohne Brüche aneinander anschließend und inhaltlich identisch im Liegenschaftskataster nachgewiesen.

5 Kreisbögen

Kreisbögen in der Katasteramtsbezirksgrenze werden als Linienpolygone mit sämtlichen Geometriepunkten (Splittpunkten) abgestimmt und identisch geführt.

Anhang 4

Anlage 6 zum Liegenschaftskatastererlass

Bildungsregeln für landesweit einheitliche Schlüssel der Katalogdaten

Lfd. Nr.	Zu verschlüsseln	Bildungsregel
Gebietseinheiten		
1	Flur	3-stellige Nummer
2	Grundbuchbezirk	4-stellige Nummer
3	Gemarkung	4-stellige Nummer
4	Gemeinde	8-stellige Nummer
5	Kreis, kreisfreie Stadt	2-stellige Nummer
6	Regierungsbezirk	1-stellige Nummer
7	Bundesland	2-stellige Nummer
Dienststellen		
8	Katasteramt	4-stellige Nummer
9	Finanzamt	4-stellige Nummer
10	Amtsgericht	4-stellige Nummer
11	Flurbereinigungsbehörde	4-stellige Nummer mit Präfix "F"
12	Forstamt	4-stellige Nummer mit Präfix "W"
13	Wasserwirtschaftsamt	4-stellige Nummer mit Präfix "SW"
14	Straßenbauamt	4-stellige Nummer mit Präfix "ST"
15	Landesvermessungsverwaltung	4-stellige Nummer mit Präfix „LV“
16	ÖbVI	4-stellige Nummer
17	Kommunale Dienststellen	„K“ (für kommunal), gefolgt von der 2. und 3. Stelle des Katasteramtsschlüssels, gefolgt von dem alphanumerischen Schlüssel der Dienststelle
Lagebezeichnungen		
18	Lagebezeichnungen (Straßen)	innerhalb der Gemeinde eindeutiger 5-stelliger, alphanummerischer Straßenschlüssel

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
zur Bewältigung der Folgen extremer Wetter-
ereignisse im Privat- und Körperschaftswald
in Nordrhein-Westfalen
(FöRI Extremwetterfolgen)**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III- 3 – 40-00-00.34 –

Vom 10. September 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 (MBL NRW S. 225) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch einen Doppelpunkt ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Nummer 2.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Förderfähig sind folgende Waldschutzmaßnahmen und darüber hinaus Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln für“.
3. In Nummer 2.2.3 werden nach dem Wort „befallenem“ die Wörter „auf der Rückegasse vorkonzentriertem“ und nach dem Wort „Hacken“ die Wörter „oder Mulchen“ eingefügt.
4. In Nummer 6.4 Satz 3 wird das Wort „mechanisch“ gestrichen.
5. In der Anlage wird in der Zeile mit der Nummer 2.2.3 die „Bezeichnung der Maßnahme“ wie folgt gefasst:
„Hacken oder Mulchen von bruttauglichem Restholz und Reisig“.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2019 S. 542

III.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Genehmigung gem. § 18 Absatz 1 VerpackG; Genehmigungsbescheid vom 16. September 2019 zugunsten PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 16. September 2019

Auf Antrag der PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 11. April 2019 ergeht gemäß § 18 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) folgender Bescheid:

I.

Der PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm wird der Betrieb eines dualen Systems gemäß § 18 Absatz 1 VerpackG genehmigt.

II.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Für Vertragsgebiete, für die die Antragstellerin noch keine rechtsverbindlich unterzeichneten Verträge über die regelmäßige Abholung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen abgeschlossen hat, hat sie bis spätestens zum 31.12.2019 rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge vorzulegen.

Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb der Frist vorgelegt werden, so ist nachzuweisen, dass den Entsorgungsdienstleistern angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden.

2.

Die Antragstellerin hat für Entsorgungsgebiete, in denen keine Abstimmungsvereinbarungen vorliegen, den Nachweis flächendeckender Abstimmungsvereinbarungen bis spätestens zum 31.12.2019 durch Vorlage der Abstimmungsvereinbarungen oder Unterwerfungserklärungen zu führen oder ihr Bemühen um den Abschluss einer Anpassungsvereinbarung nachzuweisen. Eine auf die Zukunft gerichtete „Blanko“-Unterwerfungserklärung ist dann nicht mehr ausreichend, ebenso eine etwaige beiderseitige Absichtserklärung.

3.

Die Antragstellerin hat Leistungs-, Sortier- und Verwertungsverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Genehmigung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen, mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

4.

Werden Leistungs-, Sortier- und Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, oder die Finanzierungsvereinbarung mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister oder der Beitritt zu der Gemeinsamen Stelle durch einen der Vertragspartner gekündigt oder sind diese zeitlich befristet, so hat die Antragstellerin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung bzw. der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des gekündigten Vertrages in vollem Umfang übernimmt. Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gekündigt werden oder auslaufen, so ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen.

5.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und/oder den von dieser beauftragten Dritten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG oder diesem Bescheid ergebenden Anforderungen benötigt werden. Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass der Genehmigungsbehörde und von dieser beauftragten Dritten zu den o.g. Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

6.

Die Aufnahme des operativen Betriebes ist der Genehmigungsbehörde, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den übrigen dualen Systemen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

7.

Die Antragstellerin hat eine angemessene, insolvenzsichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach dem VerpackG ganz oder teilweise nicht erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen.

Die Sicherheitsleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides entweder in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank

oder Kreditversicherung oder durch Einzahlung von Geld auf einem Konto bei der Landeskasse Düsseldorf zu erbringen.

Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB ist zu verzichten.

Die Bürgschaftsurkunde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die Höhe der Sicherheitsleistung bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit erfolgt die Rückgabe einer hinterlegten Bürgschaft gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

Bei Stellung der Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung sind die Vorgaben des Hinterlegungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änd. von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. KostenrechtsmodernisierungsG und zur Vornahme weiterer Änd. vom 20. 5. 2014 (GV. NRW. S. 311) zu beachten. Die Einzahlung hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu erfolgen und ist der Genehmigungsbehörde durch Original des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Ein auf einem Konto der Landeskasse eingezahlter Betrag ist bei Änderung der zu hinterlegenden Sicherheit durch entsprechende Rück- oder Zuzahlungen auszugleichen.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Erfassungsmengen und Lizenzmengenanteilen der einzelnen Systembetreiber, den Kosten der Entsorgung der jeweiligen Verpackungsabfälle sowie den von der Antragstellerin zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelten. Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung erfolgt nur, wenn bei einer Neuberechnung die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 % beträgt bzw. die Differenz von 5.000 € übersteigt. Bei neu zu genehmigenden Systemen beträgt die zu erhebende Sicherheitsleistung mindestens 2 % des Gesamtbetrages aller Systeme im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine Sicherheitsleistung für die Fraktionen PPK und Glas kann entfallen, wenn die Erlöse am Markt für Altpapier bzw. Altglas längerfristig absehbar positiv sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in einem gesonderten Bescheid berechnet und festgesetzt.

8.

Die Beteiligung an der Gemeinsamen Stelle ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides nachzuweisen.

9.

Nach § 18 Abs. 3 S. 1 VerpackG kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Abs. 1 und 2 VerpackG nicht nachkommt oder dass eine der in § 18 Abs. 1 S. 2 VerpackG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NW widerrufen, wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird, oder wenn die Antragstellerin keine ausreichende Sicherheit beibringt.

10.

Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

III.

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

IV.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

V.

Der verfügende Teil des Bescheids wird öffentlich bekannt gemacht.

– MBl. NRW. 2019 S. 542

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung über abweichende Regelungen zum Verfahren bei Beendigung des Ausgleichsverfahrens für das Jahr 2020

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 27. September 2019

Die Bekanntmachung über abweichende Regelungen zum Verfahren bei Beendigung des Ausgleichsverfahrens für das Jahr 2020 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 27. September 2019

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2019 S. 543

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Abweichende Regelungen zum Verfahren bei Beendigung des Ausgleichsverfahrens für das Jahr 2020

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 27. September 2019

Die abweichenden Regelungen zum Verfahren bei Beendigung des Ausgleichsverfahrens für das Jahr 2020 sind im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 27. September 2019

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 543

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569